

Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund

---

Nr. 11/80

4. 9.. 1980

---

Änderung und Neubekanntmachung  
der Diplomprüfungsordnung  
für die  
Diplomprüfung in Elektrotechnik

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

Änderung und Neubekanntmachung der  
Diplomprüfungsordnung  
für die  
Diplomprüfung in Elektrotechnik

Aufgrund von §§ 20 Abs. 1 und 32 Abs. 2 HSchGNW i. V. m. § 10 Abs. 2 VGO hat der Senat der Universität Dortmund in seiner 179. Sitzung am 20.12.1979 beschlossen, die Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung in Elektrotechnik vom 20.11.1979 (AM Nr. 15/79) wie folgt zu ändern:

§ 30 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Studenten, für die nach Abs. 1 die neue Prüfungsordnung keine Anwendung findet, werden nach der vorläufigen Diplomprüfungsordnung für Elektrotechnik in der Fassung vom 25.7.1976 (AM Nr. 59) geprüft. Die §§ 5 Abs. 3 und 11 Abs. 2 dieser Diplomprüfungsordnung gelten auch für die Studenten, die nach der vorläufigen Diplomprüfungsordnung in der Fassung vom 25.7.1976 (AM Nr. 59) geprüft werden".

Diese Änderung hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Erlaß vom 28.1.1980 - I A 3.8145.11 - genehmigt.

Aufgrund von §§ 91 Abs. 1 und 133 Abs. 2 WissHG i. V. m. § 10 Abs. 2 VGO hat der Senat der Universität Dortmund weitere Änderungen der Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung in Elektrotechnik vom 20.11.1979 (AM Nr. 15/79) wie folgt beschlossen:

1. In der 188. Sitzung am 22.5.1980 entsprechend einer Maßgabe des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW (Erlaß vom 28.1.1980 - I A 3.8145.11):

§ 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Noten im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei die Bildung der Noten 0,7 und 5,3 ausgeschlossen ist; ggf. sind die Noten in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen."

2. In der 189. Sitzung am 12.6.1980:

In § 17 Abs. 2a Satz 2 und b letzter Satz, § 18 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 unter "Pflichtfächer" sowie in Anlage 2 zur Diplomprüfungsordnung unter "Pflichtfächer" wird jeweils das Wort "Energietechnik" durch "Elektrische Energietechnik" ersetzt.

Diese Änderung hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Erlaß vom 3.7.1980 - I A 3.8145.11 genehmigt.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen wird die Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung in Elektrotechnik nachfolgend neu bekannt gemacht.

DIPLOMPROFUNGSORDNUNG für die DIPLOMPROFUNG in ELEKTROTECHNIK

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. <u>Allgemeine Bestimmungen</u></b>	
§ 1 Zweck der Prüfung	4
§ 2 Diplom-Grad	4
§ 3 Gliederung der Prüfungs- und Studiendauer	4
§ 4 Prüfungsausschuß	6
§ 5 Prüfungen	8
I Art der Prüfungen	
II Mündliche Prüfung	
III Schriftliche Prüfung	
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	11
<b>II. <u>Diplom-Vorprüfung</u></b>	
§ 8 Zulassungsantrag zur Diplom-Vorprüfung	12
§ 9 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung	14
§ 10 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	15
§ 11 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Vorprüfung	16
§ 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	17
§ 13 -Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung	17
<b>III. <u>Diplom-Hauptprüfung</u></b>	
§ 14 Studienarbeiten, Wahlpraktikum und Wahlfächer	18
§ 15 Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren zur Diplom-Hauptprüfung	19
§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf die Diplom-Hauptprüfung	20
§ 17 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung	20
§ 18 Studienrichtungen bei der Diplom-Hauptprüfung	22
§ 19 Diplomarbeit	23
§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	25

§ 21	Zusatzfächer	26
§ 22	Bewertung und Gewichtung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung	26
§ 23	Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung	27
§ 24	Zeugnis	27
§ 25	Diplom	28
§ 26	Einsicht in die Prüfungsakten	28
§ 27	Rechtsbehelf	29
§ 28	Aberkennung des Diplomgrades	29
§ 29	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung	29
<b>IV. <u>Schlußbestimmungen</u></b>		
§ 30	Übergangsbestimmungen	30
§ 31	Inkrafttreten	30
<b><u>Anlagen</u></b>		
Anlage 1:	Prüfungs- und Nachweiszfächer für die Diplom-Vorprüfung	31
Anlage 2:	Prüfungs- und Nachweiszfächer für die Diplom-Hauptprüfung	32

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Elektrotechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse im Fach Elektrotechnik erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

### § 2 Diplom-Grad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Dortmund den Akademischen Grad "Diplom-Ingenieur", (abgekürzt "Dipl.-Ing.").

### § 3 Gliederung der Prüfungs- und Studiendauer

- 1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. Beide bestehen aus mehreren Prüfungsabschnitten. Jeder Prüfungsabschnitt kann aus mehreren Einzelfachprüfungen bestehen.  
Zur Diplom-Hauptprüfung gehört zusätzlich die Diplomarbeit.
- 2) Die Diplom-Vorprüfung wird in zwei Abschnitten, "Abschnitt A" und "Abschnitt B", abgelegt. Abschnitt A besteht aus vier Einzelfachprüfungen und Abschnitt B besteht aus fünf Einzelfachprüfungen (siehe § 10.1). Ein Abschnitt gilt als "bestanden", wenn jede der zugehörigen vier bzw. fünf Einzelfachprüfungen bestanden ist.

Sämtliche Einzelfachprüfungen zu Teil A der Diplom-Vorprüfung sollten nach dem 2. Fachsemester und zu Teil B nach dem 4. Fachsemester abgelegt werden. Fachsemester im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Semester, in denen der Student für ein Studium der Elektrotechnik an einer wissenschaftlichen Hochschule eingeschrieben war und nicht beurlaubt wurde.

- 3) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus Einzelfachprüfungen in fünf Pflichtfächern (siehe § 17.2a) sowie fünf Wahlpflichtfächern (§ 17.2b) und der Diplomarbeit.

Durch die Auswahl der Wahlpflichtfächer wird eine der 4 möglichen Studienrichtungen "Elektronik", "Nachrichtentechnik", "Elektrische Energietechnik" sowie "Allgemeine Elektrotechnik" festgelegt. In Abhängigkeit von der getroffenen Auswahl der Wahlpflichtfächer erfolgt die spätere Ausfertigung des Diplomzeugnisses unter Angabe der gewählten Studienrichtung.

Die Einzelfachprüfungen können in bis zu vier Abschnitte gegliedert werden, die vom Ende des sechsten Fachsemesters ab jeweils in einem einzigen Prüfungstermin abzulegen sind. Von den vier Prüfungsabschnitten sollen nicht mehr als maximal zwei später als vier Fachsemester nach bestandener Diplom-Vorprüfung liegen. Die Einzelfachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung sollten vor dem 9. Fachsemester abgeschlossen werden.

Sämtliche Einzelfachprüfungen, die Studienarbeiten sowie die Diplomarbeit sollen acht Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung abgelegt sein.

- 4) Die Studienordnung ist so gestaltet, daß das Studium ohne die Anrechnung der für die Diplomarbeit erforderlichen Zeit acht Semester umfaßt.
- 5) Prüfungstermine liegen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit.
- 6) Über Ausnahmen über die in den vorangegangenen Abschnitten genannten Fristen entscheidet bei wichtigen Gründen der Prüfungsausschuß (§ 4).

#### § 4 Prüfungsausschuß

1) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten der Fachrichtung Elektrotechnik. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Die Mitglieder, der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Die studentischen Mitglieder sind auf ein Jahr zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit der nach Maßgabe von Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

3) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) die Organisation der Prüfungen
- b) die Überwachung der Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Prüfungsordnung
- c) die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen

Darüberhinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich der Abteilungsversammlung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und Studienverlaufspläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht dem Zentralen Prüfungsamt der Universität Dortmund übertragen sind, dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- 4) Der Prüfungsausschuß bestellt die einzelnen Prüfer und gibt sie dem Kandidaten bekannt. Er kann diese Aufgabe dem Vorsitzenden übertragen.

Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

Als Prüfer für Einzelfachprüfungen soll in der Regel bestimmt werden, wer in den der Prüfung vorausgegangenen Semestern in den entsprechenden Prüfungsfächern eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sofern nach dieser Regelung mehrere Prüfer infrage kommen, hat der Kandidat das Vorschlagsrecht. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die Ablehnung eines Vorschlages ist zu begründen.

Die Prüfungstermine, die Namen der Prüfer und der Beisitzer (§ 5.II) sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben. Für mündliche Nachprüfungen (vergl. § 5.I.1) genügt eine Bekanntgabe fünf Werktagen vor dem Prüfungstermin. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Der Kandidat hat einmal das Recht, einen Beisitzer abzulehnen.

- 5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- 6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5 Prüfungen

### I Art der Prüfungen

- 1) Die Einzelfachprüfungen zur Diplom-Vorprüfung sind schriftliche Prüfungen. Wird die schriftliche Arbeit bei der Wiederholungsprüfung schlechter als mit der Note 4,0 bewertet, so muß die schriftliche Einzelfachprüfung durch eine nicht wiederholbare mündliche Nachprüfung ergänzt werden. In diesem Fall kann die Einzelfachprüfung nur noch mit der Note 4,0 bestanden werden.
- 2) Die gleiche Regelung gilt für die Einzelfachprüfungen zur Diplom-Hauptprüfung, soweit sie sich auf Pflichtvorlesungen beziehen. Einzelfachprüfungen zur Diplom-Hauptprüfung, die sich auf die Wahlpflichtfächer beziehen, sind mündliche Prüfungen.
- 3) In einer Einzelfachprüfung darf der Kandidat nur von einem Prüfer geprüft werden, es sei denn, daß die zu einer Einzelfachprüfung gehörigen Vorlesungen nicht alle von demselben Hochschullehrer gehalten worden sind.

### II Mündliche Prüfung

- 1) Mündliche Prüfungen sollen möglichst Einzelprüfungen sein. Im Einvernehmen mit dem Kandidaten kann der Prüfer bis zu vier Kandidaten gemeinsam prüfen.
- 2) Bei mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer anwesend sein, der den Verlauf und die wesentlichen Gegenstände der Prüfung protokolliert und vor Festsetzung der Note vom Prüfer zu hören ist. Der Beisitzer kann ein anderer Prüfer oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der die betreffende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden hat. Bei Gruppenprüfungen müssen die Leistungen der einzelnen Kandidaten nach objektiven Kriterien unterscheidbar sein und getrennt bewertet werden.

- 3) Die Dauer der Prüfung beträgt bei jedem Kandidaten in jedem Fach in der Regel 30 Minuten. Von dieser Regelzeit darf bis zu 10 Minuten abgewichen werden.
- 4) Das Ergebnis jeder einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- 5) Sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht, sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen.

Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Prüfung zu unterbrechen oder abubrechen. Im Einvernehmen zwischen Prüfer und Kandidat kann die Prüfung ohne Zuhörer fortgeführt werden. Wird die Prüfung nicht fortgeführt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die neu anzusetzende Prüfung.

### III Schriftliche Prüfung

- 1) Der Termin für die schriftliche Prüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens in der letzten Vorlesungswoche vor der Prüfung durch Anschlag bekanntgegeben.
- 2) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
- 3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 4 Stunden.
- 4) Das Ergebnis jeder schriftlichen Prüfung wird durch Aushang bekanntgegeben, wobei die Anonymität der Kandidaten gewahrt bleiben muß.
- 5) Die Prüfungsarbeit verbleibt mindestens fünf Jahre beim Dekanat. Der Kandidat darf in die benotete Prüfungsarbeit innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einblick nehmen.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend", (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Für die Einzelfachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung hat der Kandidat jedoch das Recht, sich spätestens sieben Tage vor der jeweiligen Einzelfachprüfung beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich ohne Angabe von Gründen abzumelden.

- 2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, so erhält der Kandidat einen neuen Prüfungstermin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- 3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuß, ob die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird oder wiederholt werden darf.
- 4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- 1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Langzeitstudiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- 2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird: Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- 3) Fachhochschulabsolventen der Fachrichtung Elektrotechnik kann auf Antrag eine Studienarbeit erlassen werden.
- 4) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Langzeitstudiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Bestimmungen des Abs. 2 über Gleichwertigkeit gelten entsprechend.
- 5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuß, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet.

## II Diplom-Vorprüfung

### § 8 Zulassungsantrag zur Diplom-Vorprüfung

- 1) Der Kandidat hat über das Zentrale Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Zulassung zu den beiden Prüfungsabschnitten der Diplom-Vorprüfung jeweils einen schriftlichen Zulassungsantrag zu richten.
- 2) Dem Antrag sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:
  - a) ein Lebenslauf
  - b) das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
  - c) Nachweise über das bisherige Studium
  - d) eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer etwa früher abgelegten Prüfung oder Teilprüfung in derselben Fachrichtung, insbesondere wenn sie endgültig nicht bestanden wurde
  - e) ggf. die Erklärung; daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gemäß § 5.II.5, widerspricht. Diese Erklärung kann für jede Einzelprüfung bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Einzelprüfung nachgereicht werden
  - f) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktika (vergl. Abs. 3 und 4)
  - g) Bescheinigungen über die Ableistung der vorgesehenen praktischen Ausbildung (vergl. Abs. 3 und 4).
- 3) Die Zulassung zu Abschnitt A der Diplom-Vorprüfung setzt voraus:
  - a) die Ableistung einer praktischen Ausbildung von insgesamt mindestens 8 Wochen gemäß der Praktikantenordnung der Abteilung.

b) die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu den Vorlesungen

Höhere Mathematik I, II

Physik A, B

Grundlagen der Elektrotechnik I, II

Werkstoffe der Elektrotechnik I, II

c) die erfolgreiche Teilnahme an den Nachweisfächern

Physikalisch-technisches Praktikum

Konstruktionstechnik

Programmiertechnik

Der Prüfungsausschuß kann auf entsprechenden Antrag zulassen, daß die zugehörigen Nachweise erst zur Zulassung zum Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung vorgelegt werden.

4) Die Zulassung zu Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung setzt voraus:

a) den erfolgreichen Abschluß von Abschnitt A

b) die Ableistung einer praktischen Ausbildung von insgesamt mindestens 13 Wochen gemäß der Praktikantenordnung der Abteilung

c) die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu den Vorlesungen

Höhere Mathematik III, IV

Mechanik I, II

Grundlagen der Elektrotechnik III, IV

Elektronik I, II

Theoretische Elektrotechnik I, II

d) die erfolgreiche Teilnahme an den Nachweisfächern

Elektrotechnisches Praktikum

Grundlagen der Schaltungstechnik

Meßtechnik

Die zugehörigen Nachweise können nachgereicht werden.

- 5) Übungsleistungen werden erbracht durch mündliche oder schriftliche Übungen zu festgesetzten Zeiten in Räumen der Universität oder auch durch schriftliche Hausaufgaben. Zur Ergänzung können Kolloquien durchgeführt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den in § 8.3b und § 8.4c aufgeführten Übungen wird von den Dozenten durch einen qualifizierten Schein bescheinigt.
- 6) Die erfolgreiche Teilnahme an den in § 8.3c und § 8.4d aufgeführten Nachweisfächern wird von den Dozenten bzw. von den Praktikumsleitern durch einen qualifizierten Schein bescheinigt.
- 7) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor dem jeweiligen Abschnitt der Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- 8) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Art nicht beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

## § 9 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

- 1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über den Antrag der Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich, im Falle der Ablehnung mit Begründung mitgeteilt.
- 2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung im Fach Elektrotechnik an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in entsprechenden Langzeitstudiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an einer Hochschule, für die die Äquivalenzvereinbarung nach § 7.2 gilt, endgültig nicht bestanden hat.  
Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind, oder die in § 7 und § 8 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

## § 10 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- 1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Grundlagen für das Fach Elektrotechnik angeeignet hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

In Abschnitt A der Diplom-Vorprüfung sind insgesamt 4 Einzelprüfungen abzulegen, und zwar in den Prüfungsfächern

- Höhere Mathematik I, II
- Physik A, B
- Grundlagen der Elektrotechnik I, II
- Werkstoffe der Elektrotechnik I, II

In Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung sind insgesamt 5 Einzelprüfungen abzulegen, und zwar in den Prüfungsfächern

- Höhere Mathematik III, IV
- Mechanik I, II
- Grundlagen der Elektrotechnik III, IV
- Elektronik I, II
- Theoretische Elektrotechnik I, II

- 2) Der Prüfungsstoff der zur Diplom-Vorprüfung gehörigen Prüfungen erstreckt sich auf den Inhalt der zugehörigen Vorlesungen, Übungen und Praktika (vergl. Anlage 1).
- 3) Die Art der Diplom-Vorprüfung ist in § 5.I.1 geregelt.

§ 11 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Vorprüfung

- 1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- 2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend;  
4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Noten im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei die Bildung der Noten 0,7 und 5,3 ausgeschlossen ist; gegebenenfalls sind die Noten in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

- 3) Ein Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn die Leistungen in jeder zugehörigen Prüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden sind. Anderenfalls ist er nicht bestanden (vergl. aber § 12).

Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die beiden Prüfungsabschnitte A und B bestanden sind.

Aus den Bewertungen aller zur Diplom-Vorprüfung gehörigen Einzelfachprüfungen ergibt sich die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der bestandenen Einzelfachprüfungen. Diese Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	"sehr gut"
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	"gut"
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	"befriedigend"
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	"ausreichend"

- 4) Erfolgt nach einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Nachprüfung, so gilt § 5.I.1.

## § 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- 1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, oder gemäß § 6 als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- 2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens zum entsprechenden regulären Prüfungstermin des folgenden Jahres abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag des Kandidaten.
- 3) Eine zweite Wiederholung einer Einzelfachprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.
- 4) Sind nicht alle Einzelfachprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden, und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 13 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- 1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, und zwar innerhalb von vier Wochen nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung.
- 2) Das Zeugnis enthält die Prüfungsfächer mit den zugehörigen Fachnoten und die Gesamtnote, sowie ferner die Nachweiszächer mit den zugehörigen Fachnoten. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist jeweils der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- 3) Ist Abschnitt A oder Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist der Abschnitt wiederholt werden kann.
- 4) Der Bescheid über einen endgültig nicht bestandenen Abschnitt ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (s. § 27) zu versehen.
- 5) Hat ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält, und die erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplom-Hauptprüfung

#### § 14 Studienarbeiten, Wahlpraktikum und Wahlfächer

- 1) Im Studium nach dem Vordiplom sind zwei zu bewertende Studienarbeiten anzufertigen.
- 2) Die Studienarbeiten können von jedem Hochschullehrer der Abteilung Elektrotechnik gestellt und betreut werden. Bei der Betreuung von Studienarbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiter mitwirken. Beide Studienarbeiten dürfen nicht bei demselben Hochschullehrer angefertigt werden.
- 3) Die Studienarbeiten erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum von 12 Wochen. Sie können auch in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt werden. Die Aufgabenstellung ist auf den hierfür vorgesehenen Stundenumfang von jeweils 9 Semesterwochenstunden abzustimmen.
- 4) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Studienarbeit um maximal 6 Wochen verlängern. Handelt es sich hierbei um die erste Studienarbeit, so kann der Prüfungsausschuß auf entsprechenden Antrag des Kandidaten die Ersetzung der 2. Studienarbeit durch ein Wahlpraktikum zulassen. In beiden Fällen ist der betreuende Hochschullehrer zu hören.
- 5) Die Studienarbeiten und gegebenenfalls das Wahlpraktikum müssen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" abgeschlossen werden, im anderen Falle sind sie zu wiederholen (vergl. § 23.3).
- 6) Fachhochschulabsolventen der Fachrichtung Elektrotechnik kann auf Antrag eine Studienarbeit erlassen werden.
- 7) Weiterhin sind im Studium nach dem Vordiplom 2 Wahlfächer zu absolvieren. Für die Wahlfächer kann jede Vorlesungsveranstaltung der Universität Dortmund mit mindestens 2 Semesterwochenstunden gewählt werden.

§ 15 Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren zur Diplom-Hauptprüfung

- 1) Der Kandidat hat über das Zentrale Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten der Diplom-Hauptprüfung jeweils einen schriftlichen Zulassungsantrag zu richten.  
Im übrigen gelten § 8.7 und § 8.8 sinngemäß.
- 2) Den Anträgen sind jeweils beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen
  - a) ein Lebenslauf
  - b) das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
  - c) Nachweis über das bisherige Studium sowie ein Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung
  - d) eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer etwa früher abgelegten Prüfung oder Teilprüfung in derselben Fachrichtung, insbesondere werf sie endgültig nicht bestanden wurde
  - e) ggf. die Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gemäß § 5.II.5 widerspricht. Diese Erklärung kann für jede Einzelprüfung bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Einzelprüfung nachgereicht werden.
  - f) Für die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem elektrotechnischen Fortgeschrittenen-Praktikum sowie an 2 elektrotechnischen Seminaren erforderlich.
  - g) Bei der Meldung zur 1. Prüfung eines Wahlpflichtfaches ist die gewählte Studienrichtung anzugeben.
  - h) Bei der Meldung zur Diplomarbeit müssen die beiden Studienarbeiten bzw. das Wahlpraktikum sowie 26 Wochen praktische Tätigkeit gemäß der Praktikantenordnung der Abteilung nachgewiesen werden.
- 3) Im übrigen gilt § 9 sinngemäß.

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf die Diplom-Hauptprüfung

Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 7 sinngemäß.

§ 17' Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

- 1) Durch die Diplom-Hauptprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er gründliche Kenntnisse im Fach Elektrotechnik erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus

- a) den Einzelfachprüfungen
- b) der Diplomarbeit

Die Art der Diplom-Hauptprüfung geht aus § 3.3 in Verbindung mit den §§ 5.I.2, 5.II und 5.III hervor.

- 2) Die Prüfungsfächer gliedern sich in 5 Pflichtfächer und 5 Wahlpflichtfächer (vergl. Anlage 2).

a) Die 5 Pflichtfächer sind:

- Datentechnik I, II
- Hochfrequenztechnik I, II
- Nachrichtentechnik I, II
- Steuer- u. Regelungstechnik I, II
- Elektrische Energietechnik I, II

Sie sind für die 4 Studienrichtungen "Elektronik", "Nachrichtentechnik", "Elektrische Energietechnik" und "Allgemeine Elektrotechnik" verbindlich.

- b) Die 5 Wahlpflichtfächer sind aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer zu wählen und zwar insgesamt drei 2-semesterige und zwei 1-semesterige Wahlpflichtfächer, die jeweils 2 Semesterwochenstunden Vorlesung und 1 zusätzliche Semesterwochenstunde Übung umfassen.

Katalog der Wahlpflichtfächer:	Fachgebiet:		
Elektrische Maschinen I, II			ENT
Integrierte Schaltungen I, II	EL	NT	
Halbleitertechnologie I, II	EL	NT	
Rechnerunterstütztes Entwerfen für Großintegration	EL		
Datentechnik III, IV	EL	NT	
Digitale Schaltungstechnik I, II	EL	NT	
Digitale Speicher	EL	NT	
Vermittlungssysteme I, II		NT	
Elektronische Systeme I, II	EL	NT	
Steuer- und Regelungstechnik III, IV		NT	ENT
Optimale Prozeßregelungen I, II		NT	ENT
Anal. u. digitale Simulationstechnik		NT	ENT
Energieumwandlung I, II			ENT
Hochspannungstechnik I, II			ENT
Energieübertragungssysteme I, II			ENT
Energieversorgung			ENT
Elektrizitätswirtschaft und Kraftwerke I, II			ENT
Optoelektronik	EL	NT	
Halbleiterbauelemente	EL	NT	
Signaltheorie	EL	NT	ENT
Nachrichtentechnik III, IV		NT	
Nachrichtenübertragungssysteme I, II	EL	NT	
Schaltungen d. Datenverarb. I, II	EL	NT	
Netzwerke und Schaltungen I	EL	NT	ENT
Netzwerke und Schaltungen II	EL	NT	
Stromrichtertechnik I, II	EL		ENT
Hochfrequenztechnik III, IV		NT	

Die Symbole "EL", "NT", "ENT" geben an, welchem der drei Fachgebiete "Elektronik", "Nachrichtentechnik" und "Elektrische Energietechnik" die einzelnen Wahlpflichtfächer zugehören.

§ 18 Studienrichtungen bei der Diplom-Hauptprüfung

- 1) In Abhängigkeit von der getroffenen Auswahl der Wahlpflichtvorlesungen erfolgt die spätere Ausfertigung des Diplomzeugnisses unter Angabe einer der vier Studienrichtungen "Elektronik", "Nachrichtentechnik", "Elektrische Energietechnik" sowie "Allgemeine Elektrotechnik".
- 2) Ergibt sich aus den gewählten Wahlpflichtvorlesungen ein Schwerpunkt für eines der drei Fachgebiete "Elektronik", "Nachrichtentechnik", "Elektrische Energietechnik" in der Weise, daß die meisten Semesterwochenstunden (Vorlesungen), mindestens aber 10, einem dieser drei Fachgebiete gemäß obiger Tabelle zuzurechnen sind, so erfolgt die Bezeichnung der Studienrichtung für dieses Gebiet.
- 3) Wird die erforderliche Mindestzahl von 10 Semesterwochenstunden (Vorlesungen) für kein Fachgebiet erreicht und läßt sich die erforderliche Gesamtzahl von 16 Semesterwochenstunden (Vorlesungen) so in drei Gruppen, im Umfang von mindestens je Gruppe 4 Semesterwochenstunden (Vorlesungen), zerlegen, daß je eine dieser Gruppen den drei Fachgebieten zugeordnet werden kann, so wird in der späteren Ausfertigung des Diplomzeugnisses die Studienrichtung mit "Allgemeine Elektrotechnik" ausgewiesen.
- 4) Für Fächerkombinationen anderer Art (z. B. auch Gleichwertigkeit zweier Gebiete) erfolgt die Bezeichnung der Studienrichtung durch den Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung der gewählten Fächer im Einzelfall, sowie der Themen der Studienarbeiten und der Diplomarbeit.

## § 19 Diplomarbeit

- 1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.
- 2) Die Diplomarbeit darf erst begonnen werden, wenn beide Studienarbeiten bzw. die Studienarbeit und das Wahlpraktikum mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind und wenn die Einzelfachprüfungen aller fünf Pflichtfächer bestanden sind.
- 3) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Abteilung Elektrotechnik sowie von anderen Hochschullehrern der Universität Dortmund gestellt und betreut werden, soweit sie auf dem Gebiet der Elektrotechnik Forschung betreiben. Gehört der Hochschullehrer, der die Diplomarbeit gestellt hat, nicht der Abteilung Elektrotechnik an, so ist für die Ausgabe der Arbeit die Zustimmung der Abteilungsversammlung erforderlich. Bei der Betreuung der Diplomarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiter mitwirken.
- 4) Auf besonderen Abteilungsbeschluß kann die Diplomarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Universität Dortmund durchgeführt werden, wenn sie dort von einem der in Abs. 3 genannten Hochschullehrer betreut werden kann.
- 5) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag des Kandidaten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidat hat das Recht, in dem Antrag für die Wahl des Betreuers und für das Thema Vorschläge zu machen. Ist der vorgeschlagene Betreuer einverstanden, so ist dem Vorschlag des Kandidaten zu entsprechen. Verzichtet der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und einen Betreuer für die Diplomarbeit.

- 6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. Die Aufgabenstellung ist diesem Zeitmaß anzupassen.
- 7) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Frist um maximal 3 Monate verlängern.
- 8) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal, und nur bis zum Ablauf der Hälfte der regulären Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Änderung des Themas ist im Einvernehmen zwischen Betreuer und Kandidat bis zum Ablauf der Frist möglich.
- 9) Wird das Thema geändert, so ist die Frist zur Ablieferung der Arbeit im Einvernehmen zwischen Betreuer und Kandidat ggf. neu festzusetzen, und zwar auf höchstens 6 Monate vom Zeitpunkt der Änderung an. Die Neufestsetzung der Frist bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- 10) Bei schwerwiegenden Gründen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine weitere Verlängerung der Abgabefrist um maximal 3 Monate vornehmen.
- 11) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen.
- 12) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. In diesem Falle muß der individuelle Beitrag jedes Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- 1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels.
- 2) Die Arbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie betreut hat, zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Dieser wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Außerdem soll ein zweiter Gutachter bestellt werden, wenn der Fall von § 19.4 vorliegt.
- 3) In den Fällen des Abs. 2, Satz 2 und 4, bei nicht übereinstimmender Beurteilung (ausgeschriebener Note) bestimmt der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter, der zusammen mit den beiden anderen Gutachtern über die endgültige Bewertung entscheidet. Der Prüfungsausschuß legt als Note das arithmetische Mittel aus den Noten fest, wobei die Note des dritten Gutachters doppelt gewichtet wird. Die endgültige Note wird gemäß § 11 aus dem Mittelwert bestimmt. Bewertet der erste Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend" und die beiden anderen Gutachter übereinstimmend mit "ausreichend", so gilt die Diplomarbeit mit der Note "ausreichend" bewertet.
- 4) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so wird sie mit dem Vermerk "wegen Fristüberschreitung nicht bewertet" versehen und gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## § 21 Zusatzfächer

- 1) Der Kandidat kann in weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungsfächern eine Prüfung ablegen, z. B. in weiteren Wahlpflichtfächern und in den Wahlfächern.

Jedes Zusatzfach kann an die Stelle eines Wahlfaches treten.

- 2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 22 Bewertung und Gewichtung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

- 1) Für die Bewertung der Einzelleistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 sinngemäß.
- 2) Die Noten von Einzelfachprüfungen und Diplomarbeit werden zur Bildung der Gesamtnote mit folgender Gewichtung versehen

- Pflichtfächer:

Datentechnik I, II	5
Hochfrequenztechnik I, II	4
Nachrichtentechnik I, II	5
Steuer- und Regelungstechnik I, II	5
Elektrische Energietechnik I, II	5

- Wahlpflichtfächer:

Die einsemestrigen Wahlpflichtfächer erhalten das Prüfungsgewicht 2. Die zweisemestrigen Wahlpflichtfächer erhalten das Prüfungsgewicht 4. Zwei einsemestrige laufende Wahlpflichtfächer, die von demselben Hochschullehrer angeboten werden, können zu einer Wahlpflichtprüfung mit dem Prüfungsgewicht 4 zusammengezogen werden.

- Diplomarbeit:

Die Diplomarbeit erhält das Prüfungsgewicht 12 (vergl. Anlage 2)

- 3) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelfachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.
- 4) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

### § 23 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

- 1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag des Kandidaten ein neues Thema festzusetzen. Die §§ 19 und 20 gelten sinngemäß.
- 2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.
- 3) Für die beiden Studienarbeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- 4) Nicht bestandene Einzelfachprüfungen sind spätestens zu den innerhalb Jahresfrist anberaumten regulären Prüfungsterminen zu wiederholen.
- 5) Eine zweite Wiederholung einer Einzelfachprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.
- 6) Sind nicht alle Einzelfachprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden, und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.

### § 24 Zeugnis

- 1) Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er spätestens 4 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis.  
Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- 2) Das Zeugnis wird vom Dekan der Abteilung Elektrotechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

- 3) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der absolvierten Studienrichtung, die Noten der Einzelfachprüfungen, die Themen und Noten der beiden Studienarbeiten, das Thema und die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote, gegebenenfalls das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" nach § 22.4, sowie auf Antrag die Bezeichnung und Noten der Zusatzfächer.
- 4) Im übrigen gilt § 13 sinngemäß.

## § 25 Diplom

- 1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- 2) Das Diplom wird vom Dekan der Abteilung Elektrotechnik und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

## § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- 1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- 2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

§ 28 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

- 1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- 2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- 3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### IV. Schlußbestimmungen

##### § 30 Obergangsbestimmungen

- 1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten das Grundstudium beginnen oder sich bei dem Inkrafttreten im 1. Fachsemester befinden. Sie findet ferner bezüglich der Diplom-Hauptprüfung Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten das Hauptstudium beginnen oder sich im 5. Fachsemester befinden.
- 2) Studenten, für die nach Abs. 1 die neue Prüfungsordnung keine Anwendung findet, werden nach der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für Elektrotechnik in der Fassung vom 25.07.1976 (Amtliche Mitteilungen Nr. 59) geprüft. Die §§ 5 Abs. III und 11 Abs. 2 dieser Diplomprüfungsordnung gelten auch für die Studenten, die nach der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung in der Fassung vom 25.07.1976 (Amtliche Mitteilungen Nr. 59) geprüft werden.
- 3) Studenten, für die nach Abs. 1 die neue Prüfungsordnung keine Anwendung findet, können beim Prüfungsausschuß beantragen, nach der neuen Diplomprüfungsordnung geprüft zu werden. Dieser Antrag kann nicht von Kandidaten gestellt werden, die sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

##### § 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 28. August 1980

Der Rektor der  
Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinge

Anlage 1 zur Diplomprüfungsordnung der Abteilung Elektrotechnik der Universität Dortmund

Prüfungs- und Nachweisfächer für die Diplom-Vorprüfung

Prüfungsfächer	Nachweisfächer
<p><b>Abschnitt A</b></p> <p>Höhere Mathematik I, II                      Physik A, B                      Grundlagen der Elektrotechnik I, II                      Werkstoffe der Elektrotechnik I, II</p>	<p>Physikalisch-technisches Praktikum                      Konstruktionstechnik                      Programmieretechnik</p>
<p><b>Abschnitt B</b></p> <p>Höhere Mathematik III, IV                      Mechanik I, II                      Grundlagen der Elektrotechnik III, IV                      Elektronik I, II                      Theoretische Elektrotechnik I, II</p>	<p>Elektrotechnisches Grundpraktikum                      Grundlagen der Schaltungstechnik                      Meßtechnik</p>

Anlage 2 zur Diplomprüfungsordnung der Abteilung Elektrotechnik der Universität Dortmund

Prüfungs- und Nachweisfächer für die Diplom-Hauptprüfung

Prüfungsfächer	Prüfungsgewicht	Teilsumme	Nachweisfächer
Datentechnik I, II	5		Elektrotechnisches Fortgeschrittenen-Praktikum Studienarbeiten bzw. Wahlpraktikum 2 Wahlfächer 2 Seminare
Hochfrequenztechnik I, II	4		
Nachrichtentechnik I, II	5	24	
Steuer- und Regelungstechnik I, II	5		
Elektrische Energietechnik I, II	5		
1. Wahlpflichtfach I, II	4		
2. Wahlpflichtfach I, II	4		
3. Wahlpflichtfach I, II	4	16	
4. Wahlpflichtfach	2		
5. Wahlpflichtfach	2		
Diplomarbeit		12	
Summe der Prüfungsgewichte		52	

Pflichtfächer

Wahlpflichtfächer